

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. März 1951.204/A.B.

zu 230/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. S c h e u c h und Genossen, betreffend Steuerbegünstigungen/<sup>zur Förderung</sup> des Baues von Landarbeiterwohnungen, stellt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a fest, dass die ordentliche Unterbringung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter in erster Linie ein soziales Problem ist, dessen Lösung durch Begünstigungen auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes nicht wesentlich gefördert werden kann, da infolge der Progression des Einkommensteuertarifes die Begünstigung gerade dort, wo sie am nötigsten wäre, nur zu einer verhältnismässig sehr geringen Steuerersparnis führen kann.

Rund 90 % der nichtbuchführenden Landwirte haben Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, die unter 15.000 S liegen. Ein Steuerpflichtiger mit 2 Kindern hat an Einkommensteuer samt Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag bei einem Einkommen von 8.000 S : 192 S, bei einem Einkommen von 12.000 S : 566 S und bei einem Einkommen von 15.000 S : 926 S zu zahlen. Selbst im Falle einer vollständigen Steuerbefreiung kann der an Steuern ersparbare Betrag daher niemals mehr als einen kleinen Bruchteil der Kosten auch nur einer einzigen Wohnung ausmachen und wird umso geringer, je niedriger das Einkommen ist und je notwendiger daher eine Beihilfe gebraucht würde.

Die Begünstigungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1949 standen auch den Land- und Forstwirten zur Verfügung; diese konnten ebenso wie die Gewerbetreibenden 20 % ihres Gewinnes in den Jahren 1949 und 1950 steuerfrei rücklegen, wenn sie Buchführer waren, oder Investitionen bis zu 20 % des Gewinnes als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie keine Bücher führten. Bei der beabsichtigten Verlängerung der Investitionsbegünstigung durch ein neues Gesetz ist die Gleichstellung der Land- und Forstwirte mit den Gewerbetreibenden wiederum vorgesehen. Aufwendungen für den Bau von Wohnungen für Landarbeiter fallen eindeutig in den Kreis der begünstigungsfähigen Investitionen, die Landwirtschaft konnte daher auch solche Aufwendungen schon 1949 und 1950 steuerbegünstigt vornehmen und soll sie auch in den Jahren 1951 und 1952 steuerbegünstigt vornehmen können. Überdies ist geplant, die Steuerbegünstigung im neuen Investitionsbegünstigungsgesetz für den Bau von Werkswohnhäusern (Landarbeiterwohnhäusern) über die bisherige Grenze auf 25 % des Gewinnes zu erhöhen.

-.-.-.-.-